



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

12.0049.02

07.5248.05

Basel, 23. April 2012

Kommissionsbeschluss
Vom 19. April 2012

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (P110210)

sowie

zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, SG 510.100)

und

zum Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetz

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
3. Stellungnahme der Kommission.....	4
4. Aufhebung der §§ 62 bis 65 Polizeigesetz	5
5. Anzug Toni Casagrande und Konsorten	5
6. Beschlüsse der Kommission	6
7. Anträge	6

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010
- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz; PolG) vom 13. November 1996
- Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010

2. Ausgangslage

Am 7. November 2007 hat der Grosse Rat die Motion Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetz dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Die Motion verlangt als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung an private Sicherheitsfirmen die Einhaltung kantonal anerkannter Qualitätsstandards und des Branchen-GAV.

In seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2008 hat der Regierungsrat auf die Harmonisierungsbestrebungen der Deutschweizer Kantone und auf den Konkordatsentwurf über private Sicherheitsdienstleistungen der KKJPD hingewiesen, welcher den Kantonen im Sommer 2008 zur Vernehmlassung unterbreitet werden sollte und empfahl die vorliegende Motion als Anzug zu überweisen, um die Entwicklung auf Bundesebene weiter zu verfolgen und die Handlungsfreiheit auf kantonaler Ebene weiterhin zu gewährleisten.

Mit Beschluss vom 12. März 2008 hat der Grosse Rat antragsgemäss die Motion Toni Casagrande dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

Mit Stellungnahme vom 23. März 2010 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Anzug Toni Casagrande abzuschreiben, insbesondere weil „das Ansinnen des Anzugstellers, die Erteilung der Bewilligung mit der Einhaltung eines GAV zu verknüpfen als unvereinbar mit höherrangigem Bundesrecht“ erachtet wurde. Gleichzeitig wurden die Ziele des Anzugs nach Qualitätssteigerung in der Sicherheitsbranche und Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes aber begrüsst und auf das noch in Vernehmlassung befindliche Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (zweiter Entwurf) verwiesen.

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 24. Juni 2010 Stehen lassen des Anzugs Toni Casagrande mit Frist bis 24. Juni 2012 beschlossen.

Am 24. Januar 2012 hat der Regierungsrat den Ratschlag 12.0049.01/07.5248.04 betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (P110210) sowie zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, SG 510.100) und Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetz (inskünftig Ratschlag) dem Grossen Rat überwiesen.

Der Regierungsrat beantragt in seinem Ratschlag den Beitritt zum Konkordat. Er befürwortet den Beitritt insbesondere aufgrund der kantonsübergreifenden Vereinheitlichung der Regelung der Bewilligungs- und Anforderungskriterien und der dadurch zu erwartenden Qualitätssteigerung innerhalb der privaten Sicherheitsbranche. Gleichzeitig erachtet er die Anliegen des Anzugsstellers mit dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum vorliegenden Konkordat im Wesentlichen als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung. Für die näheren Ausführungen, die der Regierungsrat zum Konkordat und dem Anzug Toni Casagrande in seinem Ratschlag macht, wird hier auf dessen Inhalt verwiesen.

Mit Beschluss vom 14. März 2012 hat der Grosse Rat die Vorlage seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

Das Konkordat wird durch das KKJPD in Kraft gesetzt, sobald ihm fünf Kantone beigetreten und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind. Die kantonalen Anpassungsar-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

beiten sollen bis Frühjahr 2014 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Juli 2014 geplant. Bis zum 21. März 2012 sind dem Konkordat die Kantone Appenzell Innerrhoden und Solothurn beigetreten.

3. Stellungnahme der Kommission

Die Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 21. März 2012 den Ratschlag durch die Herren Davide Donati, Dr.iur., Advokat, Leiter Rechtsabteilung JSD, Florian Wieland, lic.iur., Advokat, Mitarbeiter Rechtsabteilung JSD und Enrico Meier, Leiter Spezialformationen Kantonspolizei Basel-Stadt vorstellen lassen.

Die Kommission hat eingehend von der Gelegenheit zu Fragen Gebrauch gemacht und nach intensiver Diskussion mit 8 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Beitritt zum Konkordat gutgeheissen. Die Mehrheit der Kommission liess sich für ihren Entscheid insbesondere von den nachfolgenden Erwägungen leiten.

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (inskünftig Konkordat) regelt die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch Private und bildet ein Instrument zur Kontrolle von Sicherheitsunternehmen als solche aber auch jedes einzelnen Sicherheitsangestellten. Eine gesamtschweizerische Regulierung und Standardisierung ist zu befürworten, weil die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen in einem sensiblen Bereich stattfindet, oft kantonsübergreifend ausgeübt, in den Kantonen bisher aber sehr unterschiedlich geregelt wird.

Der Beitritt zum Konkordat hat zudem auch Folgen auf die gängige Praxis die geltenden kantonalen Bestimmungen zu unterlaufen. Aufgrund des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 können Sicherheitsfirmen, die in einem Kanton zugelassen sind, in jedem anderen Kanton tätig werden, selbst wenn sie in diesem Kanton die zur Zulassungen geltenden Kriterien nicht erfüllen. Die JSSK erhofft sich durch die Rechtsvereinheitlichung das Vermeiden solcher Umgehungen der bestehenden kantonalen Regelungen sowie der damit verbundenen Ungleichbehandlung und Konkurrenzierung kantonalen und ausserkantonalen Sicherheitsunternehmen. Mit einem Beitritt zum Konkordat kann inskünftig konkret verhindert werden, dass Sicherheitsfirmen, aus nicht dem Konkordat beigetretenen Kantonen, im Kanton Basel-Stadt tätig werden können. Bei einem Verzicht auf den Beitritt zum Konkordat könnten Sicherheitsunternehmen aus dem Konkordanzgebiet ihre Dienstleistungen auch weiterhin im Kanton Basel-Stadt erbringen, während in Basel-Stadt ansässige Sicherheitsfirmen nicht im Konkordanzgebiet tätig sein dürften.

Das Konkordat statuiert vier Arten von Bewilligungen, welche drei Jahre gültig sind. Die Kommission begrüsst insbesondere die neue Bewilligung für Sicherheitsangestellte, deren Erteilung unter anderem einen guten Leumund und einer theoretischen Grundausbildung voraussetzt sowie das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken, welche nebst der Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsangestellten durch das Sicherheitsunternehmen als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung verlangt wird.

Die Pflicht der Sicherheitsunternehmen zur Aus- und Weiterbildung ihrer Sicherheitsangestellten, mit welcher ein kantonsübergreifender Qualitätsstandard festgelegt werden soll, stösst ebenfalls auf breite Zustimmung. Dadurch sollen unqualifizierte und mangelhafte Sicherheitsunternehmen sowie schlecht oder gar nicht ausgebildetes Sicherheitspersonal vom

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Markt ferngehalten werden. Die häufig praktizierte Umgehung der bisher geltende Pflicht zur Ausbildung gemäss GAV für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen vom 4. September 2003 durch Aufspaltung der Firma unter die massgebende Anzahl von 10 Mitarbeitern, wird durch das Konkordat ebenfalls verhindert, weil die Pflicht zur Aus- und Weiterbildung unabhängig von der effektiven Anzahl Sicherheitsangestellter vorgeschrieben wird.

Die Festlegung der Gebühren soll nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Rahmen der Ausführungsbestimmungen erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Konkordatskommission für die einheitliche Gebührenhöhe in den Kantonen Empfehlungen erlässt. Dadurch soll die häufig gepflegte Umgehungspraxis, wonach in Kantone ohne Bewilligungspflicht oder mit niedrigen Gebühren ausgewichen wird, ebenfalls unterbunden werden.

Gemäss Auskunft der Vertreter der Verwaltung werden die Kompetenzen zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gemäss Art. 10 Konkordat (rechtfertigende Notwehr und Notstand, Selbsthilfe, Ausübung des Hausrechts, vorläufige Festnahme) durch den Beitritt zum Konkordat weder erweitert noch beschnitten. Sie entsprechen den Kompetenzen, die auch jedem Privaten zustehen.

Die erweiterte Eingriffskompetenz zu Sach- und Körperdurchsuchungen anlässlich von Grossanlässen, auf das in Art. 10 Abs. 1 lit. e des Konkordats ebenfalls verwiesen wird, basiert nicht auf dem vorliegenden Konkordat, sondern setzt eine vertraglicher Regelung (ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Betroffenen z.B. durch Erwerb eines Tickets und der damit verbundenen Akzeptanz der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters) voraus. Während das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 die Zuständigkeit für solche Kontrollen festlegt, garantiert das vorliegende Konkordat, dass nicht nur das Sicherheitsunternehmen als solches über eine Bewilligung verfügen muss, sondern auch jeder einzelne Sicherheitsangestellte einer eingehenden Überprüfung unterzogen wird.

Alles in allem begrüsst die Mehrheit der Kommission die mit dem Konkordatsbeitritt verbundene Rechtsvereinheitlichung und Verschärfung der Bewilligungsvoraussetzungen, welche zur verbesserten Kontrolle der privaten Sicherheitsunternehmen aber auch des einzelnen Sicherheitsangestellten führen und eine deutliche Qualitätssteigerung zur Folge haben soll.

4. Aufhebung der §§ 62 bis 65 Polizeigesetz

Die geltenden Bestimmungen im Polizeigesetz betreffend private Sicherheitsdienstleistungen werden durch die Regelungen im Konkordat ersetzt, so dass die §§ 62 bis 65 Polizeigesetz auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konkordats ersatzlos gestrichen werden können. Zu den detaillierten Ausführungen siehe unter Ziffer 6 des Ratschlages, insbesondere unter Ziffer 6.1 Anpassungen auf Gesetzesstufe.

5. Anzug Toni Casagrande und Konsorten

Die Kommission beantragt einstimmig den Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetz abzuschreiben. Zu den Ausführungen vgl. unter Ziffer 10 des Ratschlages.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

6. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. März 2012 mit 8 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Beitritt zum Konkordat gutgeheissen und der Aufhebung der §§ 62 – 63 Polizeigesetz unter Vorbehalt der Wirksamkeit des Konkordats und auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konkordats zugestimmt. Sie hat zudem einstimmig die Abschreibung des Anzugs Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetz ebenfalls unter Vorbehalt der Wirksamkeit des Konkordats und auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konkordats beantragt.

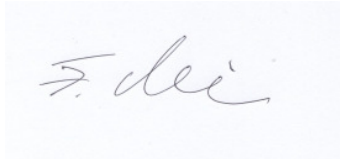
Die Mitglieder der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission haben den vorliegenden Bericht an der Sitzung vom 19. April 2012 einstimmig mit 8 Stimmen genehmigt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

7. Anträge

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen stellt die JSSK dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (P110219) wird genehmigt und der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Konkordat beizutreten;
2. der Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz; PolG) vom 13. November 1996 gemäss nachstehendem Beschlussentwurf zuzustimmen.
3. den Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetz unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konkordats als erledigt abzuschreiben.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Felix Meier
Präsident

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010
- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz; PolG) vom 13. November 1996
- Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. 12.0049.01 / 07.5248.04 vom 24. Januar 2012 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 12.0049.02 / 07.5248.05 vom 19. April 2012, beschliesst:

1. Der Grosse Rat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt
(Polizeigesetz, PolG)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. 12.0049.01 / 07.5248.04 vom 24. Januar 2012 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 12.0049.02 / 07.5248.05 vom 19. April 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz; PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

§§ 62-65 werden ersatzlos aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Die Änderung wird gleichzeitig mit dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 wirksam.

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

vom 12. November 2010

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

Art. 2 *Vorbehalt kantonalen Rechts*

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

Art. 3 *Begriffe*

¹ In diesem Konkordat gelten als

a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:

1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.

b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;

c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

II. Bewilligungen

Art. 4 *Bewilligungspflicht*

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

² Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

Art. 5 *Bewilligungsvoraussetzungen*

1 Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

2 Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;
- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

3 Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 6 *Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden*

1 Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

2 Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

3 In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

Art. 7 *Verfahren*

1 Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

2 Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

3 Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

4 Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommission mit.

5 Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

Art. 8 *Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer*

1 Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

2 Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

Art. 9 *Kontrolle*

1 Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

2 Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Art. 10 *Unmittelbarer Zwang*

1 Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

2 Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

Art. 11 *Ausbildung*

1 Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

2 Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12 *Pflichten im Kontakt mit der Polizei*

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

Art. 13 *Legitimation und äussere Erscheinung*

1 Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

2 Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

3 Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel *politas*, *police*, *policy* oder *Privatpolizei* bezeichnen.

4 Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

Art. 14 *Bewaffnung und Ausrüstung*

1 Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheits Transporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

2 Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

IV. Organisation

Art. 15 *Aufgaben der KKJPD*

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

Art. 16 *Konkordatskommission* *a. Zusammensetzung*

1 Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

3 Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

Art. 17 *b. Aufgaben*

1 Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

- 2 Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über
- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
 - b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
 - c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
 - d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);
 - e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
 - f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
 - g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).
- 3 Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.
- 4 Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.
- 5 Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat ablehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.
- 6 Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

Art. 18 *Branchenorganisationen*

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b) Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- c) Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1;

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Übertretungen*

- 1 Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist.
- 2 Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.
- 3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.
- 4 Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

Art. 20 *Weitere Sanktionen*

- 1 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.
- 2 Verstösst eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbusse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- 3 Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

Art. 21 *Inkrafttreten und Kündigung*

1 Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

2 Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 22 *Weitergeltung bestehender Bewilligungen*

1 Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

2 In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.